



Zahl: 884-0/2018

N i e d e r s c h r i f t

aufgenommen am Donnerstag, dem 23. Mai 2018 anlässlich der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach.

Anwesend:

Bürgermeister: Franz Josef **Smrtnik**, 9135 Trögern 8
Anwesende: Elisabeth **Lobnik, Bakk.**, 9135 Bad Eisenkappel 157
Mag. Dr. Andreas **Jerlich MSc.**, 9135 Bad Eisenkappel 59
Michael **Arbeitstein**, 9135 Rechberg 42
Christian **Morosz**; 9135 Vellach 128/1
Harald **Persche**; 9135 Bad Eisenkappel 127/1
Peter **Koschlak**, 9135 Bad Eisenkappel
Andreas **Ojster**; 9135 Ebriach 176
Raimund **Sadovnik**, 9135 Koprein-Sonnseite 15
Zita **Auprich**, 9135 Bad Eisenkappel
Sonja **Hall**, 9135 Bad Eisenkappel
Josef **Orasche**, 9135 Leppen/Lepena 34
Mag. Jana **Kacianka**; 9135 Bad Eisenkappel 6/1
Majda **Furjan-Kutschnig**; 9135 Ebriach 125
Herbert **Kogoj**; 9135 Lobnig/Lobnik 20
Daniel **Pasterk**, 9135 Vellach/Bela 43
Markus **Korotaj**; 9135 Bad Eisenkappel 294
Richard **Županc**, 9135 Vellach 45
Wolfgang **Kristan**; 9135 Vellach 80/1

Entschuldigt abwesend: Evelin **Pircer**, 9135 Vellach 64
Gertraud **Urschitz**; 9135 Bad Eisenkappel 74/3
Gabriel **Hribar**, 9135 Trögern/Korte 5
Wilhelm **Ošina**, 9135 Leppen/Lepena 57
Bernard **Smrtnik**; 9135 Vellach 158/1/5

Ersätze: Raimund **Sadovnik**, 9135 Koprein-Sonnseite 15
Herbert **Kogoj**; 9135 Lobnig/Lobnik 20
Zita **Auprich**, 9135 Bad Eisenkappel
Sonja **Hall**, 9135 Bad Eisenkappel 30
Daniel **Pasterk**, 9135 Vellach/Bela 43

Weiters anwesend: FVW Michaela Kurnig
Eva Kuchar

Sitzungsbeginn: 19.30 Uhr

Tagesordnung/dnevni red:

1. Bestellung des/r Protokollprüfer(s)in
Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik
 2. Ortskernbelebungsprozess Beschlussfassung des Ergebnisses mit Maßnahmen
Berichterstatter: Vizebgm. Gabriel Hribar
 3. Leitbild-Beschlussfassung der erarbeiteten strategischen Leitlinien
Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik
 4. Berichtigung der Verordnung des 1. NVA 2018
Berichterstatter: GR Michael Arbeitstein
 5. Zweiter Nachtragsvoranschlag 2018
Berichterstatter: GR Michael Arbeitstein
 6. Zweckbindung des kommunalen Investitionsprogrammes (KIG)
Berichterstatter: GR Michael Arbeitstein
 7. Finanzierungsplan Kindergarten Um- und Zubau /Änderung
Berichterstatter: GR Michael Arbeitstein
 8. Vereinbarung zur Ableitung und Reinigung von Abwässern im Verband Völkermarkt-Jaunfeld
Berichterstatter: Franz Josef Smrtnik
 9. Datenschutzgrundverordnung-Umsetzung von Maßnahmen
Berichterstatter: Vizebgm. Gabriel Hribar
-

1. Bestellung der Protokollprüfer

Berichterstatter: Bürgermeister Franz Josef Smrtnik

Als Protokollprüfer für die heutige Sitzung werden Frau Mag^a. Jana Kacianka sowie Herr Christian Morosz bestellt.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

2. Ortskernbelebungsprozess Beschlussfassung des Ergebnisses mit Maßnahmen

Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik

Das Ergebnis des Ortskernbelebungsprozesses wurde am 3. Mai 2018 der Bevölkerung präsentiert und am 15. Mai 2018 vom Gemeindevorstand in Bezug auf die Prioritätenreihung und dem Zeithorizont für die Umsetzung adaptiert und den

Finanzierungsmöglichkeiten angepasst. Der Ablauf des Prozesses, wie er am 3. Mai 2018 der Bevölkerung präsentiert wurde, zu welcher auch die Mitglieder des Gemeinderates eingeladen wurden, ist über die Homepage der Gemeinde öffentlich zugänglich:

http://www.bad-eisenkappel.info/files/1707_ortskernbelebung_180503_low.pdf .

Ebenso sind die Maßnahmen, die daraus entstanden sind und von der Gemeinde umzusetzen wären für jedermann zugänglich: http://www.bad-eisenkappel.info/files/1701_massnahme_180503_low_resolution.pdf .

Im Zuge der Gemeindevorstandssitzung wurden die einzelnen Maßnahmen nochmals von der Arch. Dr. Silvia Forlati erörtert und nach Adaptierung der oben angeführten Punkte einstimmig beschlossen. Ebenfalls wurde vom Gemeindevorstand eine Steuerungsgruppe gebildet, welche zweimal im Jahr tagen wird, und dafür sorgen wird, dass die beschlossenen Maßnahmen zeitgerecht und im Sinne des Ergebnisses des Ortskernbelebungsprozesses auch umgesetzt werden.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge das Ergebnis des Ortskernbelebungsprozesses annehmen und beschließen, dass die Maßnahmen, die sich aus dem Prozess ergeben, sukzessive umgesetzt werden.

Bürgermeister Franz Josef Smrtnik: In der Gemeindevorstandssitzung wurde die Steuerungsgruppe nominiert, welche sich aus dem Gemeindevorstand sowie fünf Personen aus der Bevölkerung (wobei Moritz Hans und Haderlap Zdravko schon feststehen) zusammensetzt. Zusätzlich sollte neben dem Zivilschutzbeauftragten auch ein Exekutivbeamter unserer Dienststelle in diese Arbeitsgruppe aufgenommen werden. Es sollte ein Leitfaden für diese Steuerungsgruppe ausgearbeitet werden welche zwei- bis dreimal pro Jahr tagt.

Vizebürgermeisterin Elisabeth Lobnik, Bakk: Grundsätzlich ist es gut, dass wir vom Land finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt bekommen haben um diese zwei Prozesse bei uns umsetzen zu können. Es sind nun im Ortskernbelebungsprozess einige Maßnahmen die kurz- mittel- und langfristig umgesetzt werden müssen. Nun liegt es an uns, was wir aus diesen eingesetzten Mitteln machen. Es wird davon abhängen, in welcher Konsequenz und mit welchem Ernst wir diese Projekte auch umsetzen. Ich möchte hierbei noch ersuchen, dass wir bei der Finanzierung die für die Jahre 2018 bis 2020 vorgesehen sind und welche durch Bedarfszuweisungsmitteln bedeckt sind,

Niederschrift der GR Sitzung 23.05.2018 Zahl 884-0/2018

bei Maßnahmen die noch umgesetzt werden sollen, dies mit Vertretern des Hauptplatzes - in erster Linie Moritz Hans (sowie zwei, drei weiteren Personen) abgestimmt werden sollen. Ich fordere, dass bei Inanspruchnahme dieses Geldes auch die Maßnahmen mit denjenigen, für deren Zwecke es abgestellt wurde, abgestimmt werden muss.

GR Peter Koschlak: Ich gehe davon aus, dass der Gemeinderat auch darüber informiert wird, was in dieser Steuerungsgruppe besprochen wurde.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

3. Leitbild – Beschlussfassung der erarbeiteten strategischen Leitlinien

Berichterstatterin: Mag^a. Jana Kacianka

Im Zuge des Leaderprojektes wurde mit Beteiligung der Bevölkerung und der Denkwerkstatt ein Leitbild erstellt und der Bevölkerung am 3. Mai 2018 als Endfassung präsentiert. Nach Beschlussfassung des Leitbildes durch den Gemeinderat, wird dieses übersetzt und in Druckform gebracht. Die Finanzierung dafür ist im Leaderprojekt vorgesehen.

Die Online zur Verfügung gestellte Vorschau des Leitbildes bildet einen Bestandteil des Beschlusses, wobei die Artikel eins und drei in der Druckversion im Abschnitt Lebensraum getauscht werden sollen.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge die erarbeiteten strategischen Leitlinien beschließen.

Bürgermeister Franz Josef Smrtnik: In der ersten Tagung der Steuerungsgruppe sollten auch die Leaderprojekte mit hinein fließen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

4. Berichtigung der Verordnung des 1. NVA 2018

Berichterstatter: GR Michael Arbeitstein

Bei der Verordnung des ersten Nachtragsvoranschlags 2018 wurde die Erweiterung und daraus resultierend auch die Gesamtsumme der Einnahmen und Ausgaben des außerordentlichen Voranschlags ziffernmäßig falsch dargestellt.

Aus diesem Grund muss die Verordnung nochmals im Gemeinderat beschlossen werden und richtigerweise wie nachstehend angeführt lauten:

Antrag:

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat nachstehende Verordnung des ersten Nachtragsvoranschlages 2018 beschließen.

Verordnung

des Gemeinderates vom 23.5.2018, Zahl: 884-0/2018, über die Feststellung des ersten Nachtragsvoranschlages 2018.

Gemäß § 88 der K-AGO 1998, LGB1.Nr. 66/98, wird der Voranschlag der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach nach der Verordnung des Gemeinderates vom 15.12.2017 in der derzeit geltenden Fassung wie folgt abgeändert:

Der § 1 (Gesamtsummen) der Voranschlagsverordnung erhält folgende Fassung:

	bisher	erweitert	Gesamtsummen
a) ordentlicher Voranschlag			
Summe der Einnahmen	5.464.400	28.100	5.492.500
Summe der Ausgaben	5.464.400	28.100	5.492.500
Abgang/Überschuss:			0
	bisher	erweitert	
b) außerordentlicher Voranschlag			
Summe der Einnahmen	1.335.300	178.300	1.513.600
Summe der Ausgaben	1.335.300	178.300	1.513.600
c) Gesamtsummen:			
Gesamteinnahmen	6.799.700	206.400	7.006.100
Gesamtausgaben	6.799.700	206.400	7.006.100
Gesamtabgang/Überschuss			0

Die Verordnung tritt am 24. Mai 2018 in Kraft.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

5. Zweiter Nachtragsvoranschlag 2018

Berichterstatter: GR Michael Arbeitstein

In den Entwurf des zweiten Nachtragsvoranschlages wurde im Bereich des ordentlichen Haushaltes sowohl einnahme- als auch ausgabeseitig die vom Amt der Kärntner Landesregierung schriftlich zugesicherte Bedarfszuweisung für die „Pfarrkirche Rechberg – div. Maßnahmen“ ein Betrag in der Höhe von € 30.000,00 eingebaut.

Ebenfalls aufgenommen wurden die Mehreinnahmen aufgrund der Sozialhilfeabrechnung 2017 der Abteilungen 4 und 5 des Amtes der Kärntner Landesregierung. Diese Mehreinnahmen in der Höhe von gesamt € 47.800,00 mussten jedoch leider laut Schreiben der Gemeindeabteilung zur Gänze für die Abgangsdeckung herangezogen werden. Somit steht für unsere Gemeinde nur mehr ein Betrag von € 36.800,00 als Abgangsdeckung zur Verfügung.

Weitere Änderungen im Bereich des ordentlichen Voranschlages wurden nicht vorgenommen und somit ergibt sich für den zweiten Nachtragsvoranschlag 2018 ein ausgeglichenes Budget.

Änderungen im außerordentlichen Voranschlag gibt es lediglich beim Vorhaben „Kindergarten Um- und Zubau“ bei welchem die Förderung des kommunalen Investitionsprogrammes eingebaut wurde.

Antrag:

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge den zweiten Nachtragsvoranschlag 2018 mit nachstehender Verordnung beschließen.

Verordnung

des Gemeinderates vom 23.5.2018 , Zahl: 884-0/2018, über die Feststellung des zweiten Nachtragsvoranschlages 2018.

Gemäß § 88 der K-AGO 1998, LGB1.Nr. 66/98, wird der Voranschlag der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach nach der Verordnung des Gemeinderates vom 15.12.2017 in der derzeit geltenden Fassung wie folgt abgeändert:

Der § 1 (Gesamtsummen) der Voranschlagsverordnung erhält folgende Fassung:

	bisher	erweitert	Gesamtsummen
a) ordentlicher Voranschlag			
Summe der Einnahmen	5.492.500	30.000	5.522.500
Summe der Ausgaben	5.492.500	30.000	5.522.500

Niederschrift der GR Sitzung 23.05.2018 Zahl 884-0/2018

Abgang/Überschuss: **0**

	bisher	erweitert	
b) außerordentlicher Voranschlag			
Summe der Einnahmen	1.513.600	459.900	1.973.500
Summe der Ausgaben	1.513.600	459.900	1.973.500
c) Gesamtsummen:			
Gesamteinnahmen	7.006.100	489.900	7.496.000
Gesamtausgaben	7.006.100	489.900	7.496.000

Gesamtabgang/Überschuss **0**

Die Verordnung tritt am 24. Mai 2018 in Kraft.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

6. Zweckbindung des kommunalen Investitionsprogrammes (KIG)

Berichterstatter: GR Michael Arbeitstein

Mit Schreiben vom 12.12.17 erhielt die Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach vom Amt der Kärntner Landesregierung (Abteilung 3) ein Schreiben, wonach mit dem kommunalen Investitionsgesetz 2017 – KIG 2017, vom Bund Fördergelder für Bauinvestitionen der Gemeinden gewährt werden. Für unsere Gemeinde wurde dafür ein Betrag von € 44.700,-- festgesetzt. Da die Gemeinde mit dem Bau des Kindergartens sämtlich vorhandene finanzielle Mittel reserviert hat wird vorgeschlagen, diese Förderung zweckgebunden für die Erweiterung des Kindergartens zu verwenden. Die Investition für den Kindergarten entspricht den Fördervoraussetzungen insbesondere, weil die Erhöhung bisher noch nicht im Voranschlag vorgesehen war. Die Förderung darf nur für Investitionen herangezogen werden, welche vor dem 1. Juli 2017 noch nicht veranschlagt wurden.

In Bezug auf den Kindergartenumbau hat die Gemeinde lediglich den ersten Teil im Voranschlag integriert, sodass bis dato eine Summe in der Höhe von € 1.125.000,-- im Voranschlag budgetiert war.

Durch die nunmehrige Förderung sowie durch die Bedarfszuweisungen 2018, 2019 und teilweise 2020 kann nun der zweite Teil verwirklicht werden und es wird nunmehr nachstehender Antrag gestellt, die Förderung des Bundes nach dem kommunalen

Niederschrift der GR Sitzung 23.05.2018 Zahl 884-0/2018

Investitionsgesetz 2017 für den Kindergarten Um –und Zubau – zweiter Teil – zu verwenden.

Antrag:

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus stellt daher im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge die Zweckwidmung dieser Förderung für den Kindergartenbau vorsehen. Gleichzeitig wird dieser Betrag auch in den zweiten Nachtragsvoranschlag 2018 aufgenommen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

7. Finanzierungsplan Kindergarten Um- und Zubau / Änderung

Berichterstatter: GR Michael Arbeitstein

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach hat am 24.08.2017 den Finanzierungsplan für den Umbau des Kindergartens beschlossen, welcher vom Amt der Kärntner Landesregierung am 03.10.2017 aufsichtsbehördlich mit der Auflage, dass die Bedarfszuweisungsmittel entsprechend den mittelfristigen Finanzplan einzusetzen sind, genehmigt wurde. Zudem ging man damals noch davon aus, dass die Bundesförderung nach der Klien – Mustersanierung € 300.000,-- betragen wird, was nach der nunmehrigen Zusicherung auf € 230.000,-- zu reduzieren ist.

Von Seiten des Amtes wurde beim Amt der Kärntner Landesregierung vorgeschrieben und es wurde versucht, für den zweiten Teil bzw. für die Erhöhung dieser Investitionen zusätzliche Mittel aus der kommunalen Bauoffensive zu erwirken. Aus der Sicht des Landes wurde uns mitgeteilt, dass die kommunale Bauoffensive 2018 und 2019 nur mehr 25 % beträgt und die Gemeinde schon mehr als 25 % dieser Bauoffensive erhalten hat, zumal der Fördersatz 2016 und 2017 50 % betragen hat. In den Voranschlag der Gemeinden war bisher lediglich ein Betrag von € 1.125.000,-- eingebaut, sodass auch der Finanzierungsplan in zwei Bauabschnitte aufgeteilt werden sollte.

Der erste Teil in der Höhe des bisherigen Voranschlages und der darüber hinaus gehende Betrag soll in den zweiten Teil des Finanzierungsplanes eingebaut werden.

Antrag:

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus stellt daher im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge nachstehenden Finanzierungsplan beschließen.

Finanzierungsplan 1. Teil:

a. Investitionen

Investitionen	€ 1.125.000,00
---------------	----------------

b. Finanzierung

BZ Vorjahre Zuführung VH Fernwärme	€ 58.500,--
BZ 2013 Schulzentrum Miete	€ 30.000,--
BZ 2014 Zweckänderung Auffahrt Rechberg	€ 37.200,--
BZ 2015	€ 7.850,--
BZ 2016	€ 220.450,--
Zuführung VH 25	€ 17.550,--
KBO 2016	€ 146.500,--
KBO 2017	€ 250.000,--
Bundesförderung § 15	€ 140.000,--
Mustersanierung Klien	€ 216.950,--
Gesamtsumme	€ 1.125.000,--

Finanzierungsplan 2. Teil:

a. Investitionen

Investitionen	€ 787.400,--
---------------	--------------

b. Finanzierung

Mustersanierung Klien	€ 13.050,--
KIG 2017	€ 44.700,--
BZ 2017	€ 261.200,--
BZ 2018	€ 182.200,--
BZ 2019	€ 189.700,--
BZ 2020	€ 96.550,--
Gesamtsumme	€ 787.400,--

In Summe sieht der Finanzierungsplan wie folgt aus:

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr				
		Vorjahr	2018	2019	2020	2021
	Gesamtbetrag in Euro; Teilbeträge in Tausend-Euro					
Umbau Kindergarten	1.912.400	1.029.250	596.900	189.700	96.550	
Gesamtsumme:	1.912.400	1.029.250	596.900	189.700	96.550	

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr				
		Vorjahr	2018	2019	2020	2021
	Gesamtbetrag in Euro; Teilbeträge in Tausend-Euro					
Bundesbeitrag Kindergartenmillion	140.000		140.000			
Kommunale Bauoffensive	396.500	396.500				
Klien Mustersanierung	230.000		230.000			
BZ-Mittel	1.083.650	615.200	182.200	189.700	96.550	
KIG Bundesmittel	44.700		44.700			
Zuführung VH 25	17.550	17.550				
Gesamtsumme:	1.912.400	1.029.250	596.900	189.700	96.550	

C) FOLGEKOSTENRECHNUNG (Jahresabschnitt)

Bei diesem Projekt entstehen keinerlei zusätzliche Folgekosten.

Herr Morosz Christian ist wegen Befangenheit bei der Abstimmung nicht anwesend.

Mit 18 Stimmen wird dieser Antrag beschlossen.

8. Vereinbarung zur Ableitung und Reinigung von Abwässern im Verband Völkermarkt-Jaunfeld.

Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik

Vom Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld wurde uns schon vor mehr als einem Jahr ein Angebot erstellt, mit welchem die Gemeinde die Abwässer vom Bereich Unterort über die Verbandsanlage entsorgen könnte. Heuer im Frühjahr wurde dann auf Basis des Angebotes und aufgrund der Tatsache, dass die Pumpstation im Unterort gänzlich ausgefallen ist, vom Gemeindevorstand die Entscheidung zur Einleitung getroffen und mittlerweile bereits ausgeführt.

Nun ist die entsprechende Vereinbarung nach dem seinerzeitigen Angebot zu beschließen. Bei der seinerzeitigen Verbandsgründung wurde die Abgabenhöhe bei den Gemeinden belassen. Die Höhe der Abgabe wird aber über den Verband berechnet und von den Gemeinden beschlossen. Deshalb ist in der Vereinbarung auch die Gemeinde Sittersdorf als Vertragspartner enthalten. Diese jedoch hat in ihrem Ausschuss eine höhere Abgabe und zusätzlich Anschlussgebühren gefordert. Daher erfolgte von unserer Gemeinde eine Rücksprache beim Verband, welcher uns versprach, sich um diese Unstimmigkeit zu kümmern und uns auch empfahl, die Vereinbarung wie vorgelegt zu beschließen.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge nachstehende Vereinbarung beschließen:

GV/GR

V E R E I N B A R U N G

ENTWURF

zur Ableitung und Reinigung von Abwässern aus den Bereichen
BA10 Jerischach - Unterort
der Marktgemeinde Eisenkappel - Vellach in die Kanalisationsanlagen
des Abwasserverbandes Völkermarkt - Jaunfeld
im Ausmaß von max. 70EW (max. 8m³/d)

Abgeschlossen zwischen dem

Abwasserverband Völkermarkt – Jaunfeld
Kohldorf 77
9125 Kühnsdorf

im folgenden AVJ genannt, vertreten durch den Obmann Bürgermeister
Herrn Valentin Blaschitz

und der

Gemeinde Sittersdorf
9133 Sittersdorf 100 A

im folgenden **Sittersdorf** genannt, vertreten durch den Bürgermeister LAbg.
Herrn Jakob Strauß

sowie der

Marktgemeinde Eisenkappel - Vellach
Bad Eisenkappel 260
9135 Eisenkappel - Vellach

im folgenden **Eisenkappel** genannt, vertreten durch den Bürgermeister
Franz Josef Smrtnik, andererseits.

1.0 Gegenstand und Zweck der Vereinbarung

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung ist, dass sich der **AVJ** als Wasserberechtigter und Betreiber der Verbandsanlagen BA407, BA402, BA401, BA 950, BA 930, BA920 bereit erklärt, die Abwässer aus dem Bereich Jerischach - Unterort in **Eisenkappel** im Ausmaß von 70EW (max. 8m³/d) in seine Anlagen zu übernehmen, abzuleiten und zu reinigen.
- 1.2 Zweck dieser Vereinbarung ist die Festlegung von Bedingungen für die Übernahme der Abwässer aus dem Bereich BA10 Jerischach – Unterort, wobei die Abwässer aus diesem Bereich über die Kanalisationsanlagen des **AVJ** zur Kläranlage nach Kohldorf abgeleitet werden, wo diese Abwässer in der Verbandskläranlage Kohldorf gereinigt werden. Der Klärschlamm wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen entsorgt.
- 1.3 Die Errichtung und der Betrieb des Ortsnetzes der Kanalisationsanlage im Bereich BA10 Jerischach - Unterort bis zum Anschlusschacht GO 4.6 im Gemeindegebiet **Sittersdorf** ist ausschließlich Angelegenheit von **Eisenkappel** und somit nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

2.0 Rechte und Pflichten

- 2.1 **Eisenkappel** steht das Recht auf die Einleitung Ihrer Abwässer im Ausmaß von 70EW (max. 8m³/d) aus dem Bereich Jerischach - Unterort in den Übernahmeschacht GO4.6 (sh. Bellage 1) des **AVJ** auf dem Gemeindegebiet **Sittersdorf** entsprechend dieser Vereinbarung zu.
- 2.2 **Sittersdorf** sowie der **AVJ** erhalten das Einsichtsrecht in die Aufmassblätter für die Berechnung der Anschlussbeiträge sowie Kanalgebühren insbesondere für die Daten des jährlichen Wasserverbrauches für den Bereich, der in die Kanalisationsanlagen im Gemeindegebiet von **Sittersdorf** eingeleitet wird.
- 2.3 **Eisenkappel** verpflichtet sich, alle vertraglichen Pflichten einzuhalten und die Kosten gemäß dieser Vereinbarung zeitgerecht zu entrichten.
- 2.4 Mögliche Indirekteinleiter nach dem §32 Abs. 4 WRG 1959 sind dem **AVJ** durch **Eisenkappel** sofort bekannt zugeben.
- 2.5 **Eisenkappel** verpflichtet sich, bei Änderung um mehr als 5% in Bezug auf BE, EW dies umgehend **Sittersdorf** und dem **AVJ** zu melden.

3.0 Entgelte für die Durchleitung und Reinigung der Abwässer: Kostenanteile Eisenkappel

ANSCHLUSSBEITRAG: ?

Als Grundlage für die Entrichtung des Entgeltes gelten die von **Eisenkappel** bekannt gegebenen tatsächlichen Wasserverbrauchsdaten mit Stichtag 31.12 für den Bereich, der in die Kanallsationsanlagen im Gemeindegebiet von **Sittersdorf** eingeleitet wird.

Das Entgelt für die Durchleitung und Reinigung der Abwässer beträgt:

€ 2,25 /m³ (netto)

Für das jährlich zu entrichtende Entgelt wird eine Wertsicherung auf Basis des Verbraucherpreisindex 2015 der ÖSTAT bzw. des amtlichen Nachfolgeindex vereinbart. Erste Vergleichsgrundlage ist die für Oktober 2018 verlaubliche Indexzahl. Das Entgelt wird jährlich auf Grundlage der Indexzahl für den Monat Oktober eines jeden Jahres angepasst.

Die jährliche Verrechnung erfolgt durch **Sittersdorf** und ist bis Ende Jänner des Folgejahres fällig.

4.0 Streitigkeiten

Die Schlichtung von Streitigkeiten erfolgt gegebenenfalls über den ordentlichen Rechtsweg.

5.0 Dauer des Vertrages

Diese Vereinbarung tritt mit Unterfertigung der Vertragsparteien in Kraft und wird auf die Dauer von 25 Jahren abgeschlossen. Grundsätzlich ist keiner der Vertragspartner berechtigt, diese Vereinbarung vorzeitig aufzukündigen, es sei denn, dass die Aufrechterhaltung dieser Vereinbarung rechtlich oder wirtschaftlich unzumutbar wäre.

Die Vertragspartner haben das Recht, diese Vereinbarung aufzulösen, wenn wesentliche rechtliche, bescheidgemäße oder gesetzliche Auflagen trotz Setzung einer angemessenen Frist durch die Wasserrechtsbehörde nicht eingehalten werden.

Im Falle der Auflösung des **AVJ** gehen die Anlagen auf dessen Rechtsnachfolger über.

Für die
Gemeinde Sittersdorf:

.....
Bgm. LAbg. Jakob Strauß
Sittersdorf,

Für die
Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach:

.....
Bgm. Franz Josef Smrtnik
Eisenkappel,

Für den
Abwasserverband Völkermarkt - Jaunfeld:

.....
Obmann Bgm. Valentin Blaschitz
Kohldorf,

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

9. Umsetzung nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVA)

Berichtersteller: GR Zita Auprich

Durch das nunmehr EU-weit harmonisierte Datenschutzrecht und dem Inkrafttreten der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVA) kommen nicht nur auf Unternehmen, sondern auch auf die Gemeinden zahlreiche Herausforderungen zu. Dazu zählen auf jeden Fall folgende Punkte:

a) Bestellung eines(einer) Datenschutzbeauftragten

Gemäß Art. 37 DSGVO haben auch Behörden eine(n) Datenschutzbeauftragte(n) zu benennen, welche weisungsfrei sein müssen, den Verantwortlichen in der Gemeinde berichten müssen und wenn sie in der Gemeinde auch andere Aufgaben erfüllen, darf dadurch kein Interessenskonflikt entstehen. Es können auch mehrere Gemeinden gemeinsam eine(n) solche(n) Datenschutzbeauftragte(n) bestellen.

Verarbeitungsverzeichnis

Gemäß Art. 30 DSGVO hat jeder Verantwortliche ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die seiner Zuständigkeit unterliegen, zu erstellen. Die Mindestanforderungen hierfür sind in der zitierten Bestimmung angeführt.

b) Datenschutzfolgenabschätzung (DSFA)

Hat eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so hat die Gemeinde aufgrund des Art. 35 DSGVO vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durchzuführen. Für die Untersuchung mehrerer ähnlicher Verarbeitungsvorgänge mit ähnlich hohen Risiken kann eine einzige Abschätzung vorgenommen werden. Aufgrund des diesbezüglichen Klärungsbedarfs wird die Datenschutzbehörde (DSB) eine sogenannte White-List für jene Anwendungen für welche keine DSFA notwendig ist und eine Black-List für jene Anwendungen für welche eine DSFA durchzuführen ist, erlassen.

c) Datensicherheit

Die Gemeinden sind gemäß Art. 32 DSGVO verpflichtet, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen angemessenes Schutzniveau gewährleisten zu können. Derartige Datensicherheitsmaßnahmen hat auch das nationale Recht der DSG 2000 schon vorgesehen.

d) Meldepflichten bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, wie z.B. Hacker-Angriff, Diebstahl oder Verlust von personenbezogener Daten (Ordner oder Datenträger) hat die Gemeinde gemäß Art. 33 DSGVO unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde, diese der Datenschutzbehörde zu melden, es sei denn, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt. Erfolgt die Meldung nicht rechtzeitig, so ist der Datenschutzbehörde eine Begründung für die Verzögerung zu übermitteln. Auftragsverarbeiter, wie Kommunalsoftwareanbieter oder der örtliche Anbieter für die Serverwartung haben solche Fälle unverzüglich der Gemeinde zu melden.

e) Neue Betroffenenrechte

Bereits nach der bisherigen Rechtslage war der Auftraggeber einer Datenanwendung aus Anlass der Ermittlung der Daten verpflichtet, die Betroffenen in geeigneter Weise über den Zweck der Datenanwendung, für die die Daten ermittelt werden, und über Namen und Adresse des Auftraggebers zu informieren, sofern diese Informationen dem Betroffenen nach den Umständen des Einzelfalls nicht bereits vorliegen. Unter bestimmten Voraussetzungen mussten die Betroffenen auch über die genannten Informationen hinausgehend informiert werden. Nunmehr unterscheidet das DSGVO noch zwischen der Erhebung der Daten beim Betroffenen selbst (z.B. beim Ausfüllen eines Meldezettels) und der Erhebung von Daten, die nicht direkt bei der betroffenen Person erhoben wurden.

f) Auskunftsrecht

Während eine Auskunftspflicht nach den bisherigen nationalen Bestimmungen eine Auskunftspflicht der Gemeinden binnen acht Wochen vorsah, ist diese nunmehr binnen vier Wochen ab Antrag eine Bestätigung zu erstellen, ob betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Ist dies der Fall, so hat die betroffene Person das Recht auf Auskunft über die personenbezogene Daten inkl. einer Reihe von Informationen, die im Art. 15 DSGVO taxativ aufgezählt sind.

g) Recht auf Richtigstellung oder Löschung

Das Recht auf Löschung trifft hauptsächlich Suchmaschinenbetreiber. Aber auch hier könnte die Gemeinde davon betroffen sein. Z.B. wenn ein Elternteil der Gemeinde das Recht einräumt, die Geburt seines Kindes auf der Homepage und in der GemeindeAPP

Niederschrift der GR Sitzung 23.05.2018 Zahl 884-0/2018

zu veröffentlichen, so kann er später die Löschung dafür beantragen. Die Gemeinde selbst wird eher vom Recht auf Richtigstellung und Vervollständigung der Daten betroffen sein. Eine betroffene Person hat nun gemäß § 16 DSGVO das Recht, von der Gemeinde unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen und mittels ergänzender Erklärung auch die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen, soweit dies dem Zwecke der Verarbeitung entspricht.

h) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Diese Bestimmung ist neu und ist eine Art Vorstufe zur Löschung, wenn die betroffene Person die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt oder wenn die Verarbeitung unrechtmäßig ist und die Person die Löschung der personenbezogenen Daten ablehnt.

i) Widerspruchsrecht

Sofern die Verwendung von Daten nicht gesetzlich vorgesehen ist, hatte bisher jeder Betroffene gemäß § 28 DSG 2000 das Recht, gegen die Verwendung seiner Daten wegen Verletzung überwiegender schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben, beim Auftraggeber der Datenanwendung Widerspruch zu erheben. Dies ist nunmehr im Art. 21 der DSGVO geregelt.

Konsequenzen und Folgen

Experten rechnen – auch aufgrund der Sensibilisierung der Bevölkerung und der Medienberichte – mit vermehrten Anfragen von mitunter organisierten BürgerInnen. Beschwerden gegen die Verwendung von Daten werden aufgrund der gesetzlichen Verpflichtungen der Gemeinden eher weniger erfolgen. Wenn doch, dann kann auch die dafür eingerichtete Datenschutzbehörde angerufen werden. Geldbußen sind zwar für die Gesellschaften der Gemeinde vorgesehen und können doch sehr massiv werden. Für Behörden und öffentliche Stellen werden keine Geldbußen verhängt. Sehr wohl können aber bei Nichtbeachtung der Bestimmungen zivilrechtliche Schadenersatzansprüche entstehen.

Notwendige Maßnahmen

- a) Von der Fachhochschule Hagenberg wurde ein Best-Practice Maßnahmenkatalog für die Gemeinden erstellt. Die Gemeindeverwaltung hat nun diesen auf ihre eigene Bedürfnisse anzupassen und die Standard Fälle zu übernehmen.

- b) es ist ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen und
- c) um die Abwicklung möglichst effizient und einheitlich zu gestalten, ist eine Kooperationsvereinbarung mit dem Kärntner Gemeindebund zu beschließen.

Antrag 1:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge nachstehende Kooperationsvereinbarung beschließen:

Kooperationsvereinbarung Datenschutzrecht

I. Präambel

Um die zahlreichen Herausforderungen, die mit Inkrafttreten der DSGVO und des DSG 2018 mit 25.5.2018 auf Gemeinden (als Verantwortliche i.S.d. DSGVO und des DSG 2018) zukommen, leichter und kostengünstiger bewältigen zu können, wird die gegenständliche „Kooperationsvereinbarung Datenschutzrecht“ zwischen den nachstehenden Parteien abgeschlossen:

II. Parteien

Parteien der Kooperationsvereinbarung Datenschutzrecht sind die

Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach
9135 Bad Eisenkappel 260

(in der Folge als – Verantwortliche – bezeichnet)

und der

Kärntner Gemeindebund
Gabelsbergerstraße 5/1
9020 Klagenfurt am Wörthersee

(in der Folge als – Unterstützer – bezeichnet).

III. Vereinbarungsgegenstand

Die Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach als Verantwortliche im Sinne der DSGVO und des DSG 2018 bekommt vom Unterstützer ein Datenschutz-Unterstützungspakt mit folgenden Leistungen zur Verfügung gestellt:

- Leitfaden der FH OÖ Forschungs & Entwicklungs GmbH Research Group Sichere Informationssysteme Hagenberg bestehend aus:
 - o Self-Assessment Fragenkatalog
 - o Leitfaden Betroffenenrechte
 - o DSGVO Maßnahmenkatalog und Checkliste
 - o Musterverarbeitungsverzeichnis
- Dienstleistung eines/-r Datenschutzbeauftragten (gesonderte Vereinbarung zur Bestellung)
- Muster zur Erfüllung des Auskunftsrechts von betroffenen Personen
- Weitere Informationen und Empfehlungen in datenschutzrechtlichen Belangen nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten

IV. Dauer

Die Kooperationsvereinbarung beginnt am 23.Mai 2018 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jeder Partei unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten schriftlich aufgekündigt werden. Aus wichtigen Gründen kann die Vereinbarung einseitig mit sofortiger Wirkung (schriftlich) aufgelöst werden.

V. Sorgfalt und Haftung

Die Parteien der Kooperationsvereinbarung unterstützen sich gegenseitig im Sinne der Zielsetzung der Vereinbarung und tauschen Informationen untereinander aus. Der Austausch der Informationen erfolgt vertraulich und darf nicht an unbefugte Dritte weitergegeben werden.

Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich, ihre Aufgabenbereiche ordnungsgemäß zu erfüllen:

- Der Unterstützer sorgt für eine zeitgerechte Übermittlung der im Unterstützungspaket enthaltenen Unterlagen und der weiteren datenschutzrechtlich relevanten Folgeinformationen. Er stellt der Verantwortlichen eine/-n Datenschutzbeauftragte/-n ohne gesonderte Verrechnung zur Verfügung (gesonderte Vereinbarung zur Bestellung).
- Die Verantwortliche verpflichtet sich, das Unterstützungspaket des Unterstützers nach bestem Wissen und Gewissen umzusetzen. Ebenso übermittelt sie dem Unterstützer zeitgerecht die erforderlichen Informationen, damit dieser seine aus der Vereinbarung resultierenden Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen kann.

Gemäß den datenschutzrechtlichen Vorgaben aus DSGVO und DSG 2018 (insbesondere Art. 24 und 82 DSGVO) haftet die Verantwortliche für Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung datenschutzrechtlicher Verpflichtungen ergeben. Den Datenschutzbeauftragten trifft keine persönliche Verantwortlichkeit; er kann nicht für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Verantwortung gezogen werden.

Der Unterstützer haftet außerdem nicht für die mangelhafte Umsetzung der von ihm zur Verfügung gestellten Unterstützungsleistungen durch die Verantwortliche. Im Falle der schadenersatz-rechtlichen Inanspruchnahme durch Betroffene der Verantwortlichen ist er von der Verantwortlichen schad- und klaglos zu halten.

Ort, Datum

Für die Verantwortliche:

Für den Unterstützer:

(Bürgermeister)

(Landesgeschäftsführer)

(Mitglied des Gemeindevorstandes)

(Mitglied des Gemeinderates)

Beschlussfassung des Gemeinderates am: 23. Mai 2018

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

Antrag 2:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge nachstehende Bestellung zur Datenschutzbeauftragten beschließen:

I. Bestellung

Die

Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach
9135 Bad Eisenkappel 260

in der Folge - Verantwortliche - genannt

bestellt im Rahmen des „Kooperationsvertrags Datenschutzrecht“ mit dem Kärntner Gemeindebund

Mag. Tanja Guggenberger
Kärntner Gemeindebund
Gabelsbergerstraße 5/1
9020 Klagenfurt am Wörthersee

in der Folge - Datenschutzbeauftragte - genannt

mit Wirkung zum 25.05.2018 zur Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 Abs. 1 lit. a und Abs. 3 DSGVO, § 5 DSG.

II. Aufgaben der Datenschutzbeauftragten

Der Datenschutzbeauftragten kommen folgende Aufgaben i.S.d. Art. 39 DSGVO zu:

- Unterrichtung und Beratung der Verantwortlichen und ihrer Mitarbeiter, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer datenschutzrechtlichen Pflichten;
- Überwachung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen sowie der Strategien der Verantwortlichen für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen;
- Beratung – auf Anfrage – im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Art. 35 DSGVO;

Niederschrift der GR Sitzung 23.05.2018 Zahl 884-0/2018

- Zusammenarbeit mit der Datenschutzbehörde;
- Tätigkeit als Anlaufstelle für die Datenschutzbehörde in mit der Verarbeitung zusammen-hängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß Art. 36 DSGVO
- Beratung zu allen sonstigen datenschutzrechtlichen Fragen.

III. Stellung

In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Datenschutzbeauftragte unabhängig und weisungsfrei. Sie berichtet unmittelbar der höchsten Organisationsebene der Verantwortlichen.

Betroffene Personen können die Datenschutzbeauftragte zu allen mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte nach der DSGVO im Zusammenhang stehenden Fragen zu Rate ziehen.

IV. Dauer

Die Datenschutzbeauftragte wird mit Wirkung zum 25.05.2018 bestellt. Die Vereinbarung zur Bestellung kann von jeder Partei unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten schriftlich aufgekündigt werden. Aus wichtigen Gründen kann die Vereinbarung zur Bestellung einseitig mit sofortiger Wirkung (schriftlich) aufgelöst werden.

V. Pflichten der Verantwortlichen

Die Verantwortliche stellt sicher, dass die Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird.

Die Verantwortliche unterstützt die Datenschutzbeauftragte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, indem sie die für die Erfüllung erforderlichen Ressourcen und den Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen sowie die zur Erhaltung ihres Fachwissens erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stellt. Sie stellt der Datenschutzbeauftragten einen direkten Ansprechpartner (Datenschutzkoordinator) zur Verfügung. Dabei handelt es sich um: Amtsleiter Ferdinand Bevc

Die Verantwortliche veröffentlicht die Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten und teilt diese der Datenschutzbehörde mit.

VI. Pflichten der Datenschutzbeauftragten

Die Datenschutzbeauftragte ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Geheimhaltung und Vertraulichkeit verpflichtet.

VII. Haftung

Gemäß den datenschutzrechtlichen Vorgaben aus DSGVO und DSG 2018 (insbesondere Art. 24 und 82 DSGVO) haftet die Verantwortliche für Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung datenschutzrechtlicher Verpflichtungen ergeben. Die Datenschutzbeauftragte trifft keine persönliche Verantwortlichkeit; sie kann nicht für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Verantwortung gezogen werden.

Ort, Datum

Für die Verantwortliche:

Für den Unterstützer:

(Bürgermeister)

(Landesgeschäftsführer)

(Mitglied des Gemeindevorstandes)

(Datenschutzbeauftragte)

(Mitglied des Gemeinderates)

Beschlussfassung des Gemeinderates am: 23.5.2018

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

Ende der Sitzung: 20:35

Die Protokollprüfer:

Handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Kowand' with a large flourish below it.

Der Bürgermeister:

Handwritten signature in blue ink, appearing to be 'J. Paul' with a flourish.

Die Schriftführerin:

Handwritten signature in blue ink, appearing to be 'V' with a flourish.